

## **Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für das Stadtgebiet von Radevormwald vom 26.06.2007 in der derzeit gültigen Fassung**

Auf Grund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten(Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV.NRW.2006 S. 516 /SGV.NRW.113) in der geltenden Fassung wird für die Stadt Radevormwald verordnet:

### **§ 1**

Verkaufsstellen im Stadtgebiet von Radevormwald dürfen an folgenden Sonn- oder Feiertagen geöffnet sein:

- a) am 1. oder 2. Sonntag im Mai (vor oder an Muttertag) anl. des Radevormwalder Jahrmarktes
- b) am Sonntag vor oder an St. Martin anl. des St-Martin-Aktionstages
- c) am 3. Adventssonntag anl. des Weihnachtsmarktes

jeweils in der Zeit von 13.00 – 18.00 Uhr.

### **§ 2**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten oder außerhalb des dort aufgeführten Bereiches offen hält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 14 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

### **§ 3**

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.